

Verschiedenheit, so daß man bei gar vielen §§. dieses Gesetzes fragen kann; wer denn die Aufsicht darüber führe? Der Gesichtspunct des Rechts, aus welchem man ferner die Sache beurtheilen kann, beweist, daß das Verbotungsrecht von Staatswegen einzelner Gewerbe keineswegs geduldet werden kann. Wohin führt das Verbotungsrecht? Wozu sonst, als zu Processen aller Art und zu gehässigen Verfolgungen aller Art. Gibt es nicht zu einem bedenklichen Mißvergnügen Anlaß; haben wir nicht gesehen, daß in diesem Verbotungsrecht der Grund liege, daß die Vorrechte sich in den Gemeinden gezeigt und fortgebildet haben? Ich sollte meinen, daß es Pflicht der Staatsregierung sei, ein Herkommen nicht zu dulden, das nur die Veranlassung werden kann, daß Bürger gegen Bürger fortwährenden Haß in den Gemüthern nähren. Ein anderer Grund, welcher mir gegen das Verbotungsrecht zu sprechen scheint, scheint mir im eigenen Interesse der Gewerbetreibenden zu liegen. Das Verbotungsrecht, welches Einzelnen zusteht, wirkt ja nicht bloß vorwärts, sondern auch rückwärts; wenn eine Innung das Verbotungsrecht hat, so hat eine andere wieder ein solches, und so kann eine Innung gegen die andere das Verbotungsrecht geltend machen. Es ist also das Verbotungsrecht nicht etwas Vortheilhaftes für die Innungen, sondern nur etwas Beschränkendes. Glaubt der Schlosser ein Verbotungsrecht gegen den Klempner zu haben, was hat der Schlosser für einen Vortheil davon, wenn dieser wieder das Verbotungsrecht hat, daß der Schlosser keine Klempnerarbeit verfertigen darf? Kann darin ein vernünftiger Grund liegen? Ein anderer Grund, worauf leider das jetzige Gesetz gar keine Rücksicht nimmt, geht aus dem System der Arbeitstheilung hervor, wie es sich in neuerer Zeit gestaltet hat. Es ist bekannt, daß nach der französischen Revolution das System der Arbeitstheilung sich ausbildete, und zwar so, daß es dort das Aufkommen der Innungen unmöglich macht. Dieses führte das Fabrikwesen herbei und dieß ist nun von Frankreich auf das Ausland, vorzüglich auf Sachsen übergegangen. Dadurch, daß in den Fabriken jetzt die meisten Arbeiten gemacht werden müssen, wenn sie die Zufriedenheit des Publicums erhalten sollen, ist das Verbotungsrecht völlig illusorisch geworden. Beweisen kann man sich nicht als einen Gegner der Zünfte, sondern als ein Freund derselben, wenn man dem Verbotungsrechte nicht das Wort reden will, da es kein Schirm und Schutz gegen das mächtig gewordene Fabrikwesen mehr ist. Muß man nicht dahin wirken, die Zunftmitglieder selbst darin mehr aufzuklären, daß sie ihr eigenes Verderben wollen, wenn sie dieses Verbotungsrecht beibehalten? Werden sie nicht gleich vortheilhaft gestellt, wenn das Verbotungsrecht gegenseitig wegfällt und jeder Zunftmeister künftig in seinem Gewerbe mit derselben Freiheit dasteht, mit welcher der Fabrikant ihm gegenüber steht? Ein anderer Feind der Innungen und ein sehr wesentlicher, ist der Handel; es befindet sich unter den Zünften der Kaufmann gerade so, wie man sagt, daß der Kukuk in dem Neste der Grassmücken sich ausnimmt. Einen Artikel um den andern hat die ehrbare Zunft der Krämer in ihr Gebiet zu ziehen gewußt, und schon das ist ein Grund, daß die Zünfte nicht mehr im Stande sind, ihre gewöhnlichen Gewerbsgegenstände so zu liefern, wie früher. Um ein Beispiel anzufüh-

ren, so hat die achtbare Zunft der Kaufleute das Vorrecht erhalten, daß sie mit Unschlittlichtern handeln können; dadurch konnten aber die Seifensieder in Dresden nicht mehr mit ihnen concurriren und erlitten dadurch bedeutende Verluste. Nun, wenn das so ist, wenn in Folge der neuen Art und Weise, wie die Gegenstände producirt und auf dem Wege des Handels abgesetzt werden, die Zünfte und Innungen herunter gekommen sind, muß man nicht im Interesse der Zunftmitglieder selbst wünschen, daß das gegenseitige Verbotungsrecht wegfalle, so daß z. B. die Seifensieder auch mit solchen Artikeln handeln können, wie die Kaufleute? Endlich ist es auch das Interesse des Publicums, was hier berücksichtigt werden muß und was jedenfalls dem Verbotungsrechte nicht mehr das Wort reden kann. Jeder Käufer, mag er Mitglied einer Zunft sein oder nicht, jedes Mitglied des gesammten Publicums, will durchgängig haben, daß es seine Bedürfnisse so gut, so wohlfeil, so allgemein und so prompt wie möglich kaufen könne. Das sind die 4 Kategorien, welche überall vorhanden sein müssen, wenn man sagen kann, es stehe um die Production und den Betrieb der Gewerbe in einem Lande gut. Nun frage ich: Ist es möglich, daß, wenn das Verbotungsrecht noch weiter ausgebildet werden soll, das Publicum diese Ansprüche befriedigt erhalten könne? Nach alle dem ist die Idee des Verbotungsrechtes eine harte, eine willkürliche und tyrannische zu nennen, und in der Praxis ist sie illusorisch, weil durch das System der Arbeitstheilung weit Vollkommneres geleistet wird; mithin werfe man eine werthlose Sache mit der Schale hinweg, weil sie als gar nicht vorhanden angesehen werden kann. Das sind meine Gründe.

Das Amendement des Abg. Richter findet zahlreiche Unterstützung.

Referent, Abg. A t e n s t ä d t: Ich muß voraussetzen, daß dieses Amendement, welches an die Stelle des ersten §. zu stehen kommen soll, zugleich den ganzen Gang bezeichnet, den unsere Verhandlung nehmen wird. Es scheint darauf abgesehen zu sein, mit einem Schlage das bisherige Verhältniß der Innungen zu vernichten. Nun hätte ich allerdings gewünscht, daß mir erlaubt worden wäre, zuvor auch meine Ansicht über den Vorwurf auszusprechen, welcher theils dem Gesetzentwurfe, theils dem Deputationsgutachten gemacht worden ist. Indes ich muß auf das zurückkommen, was ich mir in der ersten Sitzung über diesen Gegenstand zu äußern erlaubte, daß es unmöglich in der Ansicht der Deputation liegen konnte, daß die Kammer, indem sie sich diese einzelnen Bestimmungen erbat, darauf hinausgehen konnte, das ganze Princip der Gesetzgebung ändern zu wollen. In der That würde die Kammer, wenn sie in dieser Art mit der Berathung fortfahren wollte, sich mit ihren frühern Beschlüssen geradezu in Widerspruch setzen. Wenn im Monat October 1833, als es sich zuerst um die Berathung der Gewerbsordnung handelte, die Kammer der Ansicht war, daß es unmöglich sei, bei der kurzen Zeit, welche ihr gegeben worden, auf diesen Gegenstand, und namentlich auf das Princip der Gewerbsfreiheit einzugehen, wenn sie im Gegentheil diese Frage für so wichtig hielt, daß sie glaubte, sie müsse noch einige Jahre abwarten, um zu sehen, welchen Gang die gewerblichen Verhältnisse nach dem abgeschlos-